

Das Regenerativ Wärme Gesetz (RegWG) als sektorspezifisches Klimaschutzinstrument

0. Vorbemerkung

Das vorliegende Konzeptpapier ist das Ergebnis eines Workshops, der am 22. Oktober 2002 in Frankfurt mit einer Reihe von Experten aus unterschiedlichen Zusammenhängen (Verbands-, Ministeriums-, Behördenvertreter und Wissenschaftler) durchgeführt wurde. Diesem Workshop vorausgegangen war bereits ein erster Workshop zum Thema im Dezember 2001 sowie mehrere Arbeitsgruppentreffen. Redaktionell zeichnen verantwortlich Michael Nast vom Deutschen Institut für Luft- und Raumfahrt (DLR), Stuttgart sowie Uwe Leprich vom Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES), Saarbrücken.

1. Warum ist für den Wärmemarkt ein neues sektorspezifisches Förderinstrument notwendig?

Am gesamten Endenergieverbrauch Deutschlands hat die Bereitstellung von Wärme einen Anteil von 57%; der Rest entfällt auf mechanische Energie (41%) und Licht (2%). Innerhalb des Wärmemarktes dominiert die Raumwärme mit 54%, gefolgt von der sonstigen Prozesswärme mit 37% und dem Warmwasser mit 9%. Der Wärmemarkt im engeren Sinne, auf den wir uns mit unserem Vorschlag in erster Linie konzentrieren, umfasst lediglich die Bereiche Raumwärme und Warmwasser; der Anteil der privaten Haushalte daran beträgt reichlich zwei Drittel, der Anteil des Sektors Gewerbe, Handel und Dienstleistungen rund ein Viertel, der Rest (rund 7%) entfällt auf die Industrie.

Der Wärmemarkt ist dadurch gekennzeichnet, dass derzeit vor allem hochwertige fossile Rohstoffe wie Erdöl (Anteil rund 34%) und Erdgas (Anteil rund 43%) zum Einsatz kommen, die unter dem Aspekt der Begrenztheit gerade dieser Ressourcen und unter dem Aspekt internationaler Verteilungsgerechtigkeit für höherwertige Nutzungen reserviert bleiben sollten (z.B. stoffliche Nutzung, gekoppelte Strom- und Wärmeerzeugung). Die Substitution von Erdöl und Erdgas ist im Wärmemarkt technisch und wirtschaftlich viel einfacher und kostengünstiger als in anderen Sektoren machbar. Daher ist es bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung geradezu zwingend, bei der Substitution fossiler Brennstoffe den Wärmemarkt mit hoher Priorität einzubeziehen.

Für die Förderung von erneuerbaren Energien im Strombereich gibt es bekanntlich eine gesetzliche Regelung, das EEG. Für den Wärmemarkt gibt es kein vergleichbares Instrumentarium. Zwar gab es auch hier für die erneuerbaren Energien (Biomasse, Solarkollektoren, Geothermie) in den letzten Jahren teils kräftige Zuwachsraten, aber im Vergleich zu der dynamischen Entwicklung bei der Stromerzeugung aus Windkraftanlagen bleibt dies unbefriedigend. Das Verdopplungsziel der Bundesregierung für erneuerbare Energien bis 2010 ist im Strombereich durch das EEG aller Voraussicht nach gut, im Wärmemarkt dagegen ohne zusätzliche Instrumente nicht erreichbar. Außerdem gibt die aktuelle Entwicklung bei den erneuerbaren Energien im Wärmemarkt zusätzlichen Anlass zur Sorge.

Weitere Argumente, warum im Wärmemarkt ein neues sektorspezifisches Instrument zugunsten von erneuerbaren Energien notwendig ist, sind:

- Die Tatsache, dass die Internalisierung externer Kosten über global marktsteuernde Instrumente für den gesamten Energiemarkt wie beispielsweise Steuer- oder Zertifikatslösungen mit erheblichen Quantifizierungs- und Monetarisierungsproblemen konfrontiert ist, spricht prinzipiell dafür, dass ergänzende sektor-, technologie- und aktorenspezifische Instrumentenbündel speziell für erneuerbare Energien zum Einsatz kommen müssen. Hinzu kommen vielfältige Markthemmnisse und –unvollkommenheiten sowie differenzierte Wettbewerbsphasen, die zur gezielten Adressierung eines differenzierten Instrumentenportfolios bedürfen.

- Der Anstieg der fossilen Brennstoffpreise durch das globale Instrument der Öko-Steuer ist zu gering, um die notwendige Umstrukturierung im Wärmemarkt bewirken zu können.
- Die bisherige Förderung der öffentlichen Hand zugunsten von erneuerbaren Energien im Wärmemarkt war stets unzuverlässig und phasenweise sogar kontraproduktiv. Aus politisch-fiskalischer Sicht ist ohnehin zweifelhaft, ob die zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele notwendigen Budgets zur Verfügung gestellt werden können. Ähnliches gilt für die Versuche, erneuerbare Energien möglichst auch für Altbauten direkt von den Finanzämtern fördern zu lassen (Öko-Zulage)
- Gezielte Abgaben¹ auf fossile Brennstoffe zur Finanzierung erneuerbarer Energien wären zwar wirksame, aber politisch und rechtlich häufig schwer durchsetzbare Instrumente („Beihilfeproblematik“).
- Der Handel mit CO₂-Emissionsrechten wird zunächst praktisch ohne Einfluss auf den Wärmemarkt bleiben. Wenn er wie in der europäischen Emissionshandelsrichtlinie vorgeschlagen kommt, so frühestens ab dem Jahr 2008 und auch dann nur für Feuerungsanlagen >20 MW.
- Der Einfluss der EnEV wird in erster Linie im Neubaubereich wirksam, dessen Bedeutung für die Höhe des Wärmebedarfs aufgrund weiter rückläufiger Zahlen bei Neubauten voraussichtlich noch weiter zurückgehen wird.

2. Anforderungen an das neue Instrument

Folgende Anforderungen sind an ein neues Förderinstrument im Wärmemarkt zu stellen:

- Gezielte Unterstützung der regenerativen Wärmeerzeugung aus klima- und ressourcenpolitischen Gründen. Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich nur auf erneuerbare Energien (und nicht auf rationelle Energienutzung), weil
 - beim Altbau schon das Instrument der EnEV vorhanden ist und eine weitere zügige Novellierung nicht absehbar ist;
 - beim Altbau die Berechnung der Einsparung sehr stark von dem (unbekannten) Urzustand abhängig ist;
 - ein besseres KWK-Gesetz nicht „durch die Hintertür“ eingeführt werden kann;
 - das RegWG nicht überfrachtet werden darf, wenn es Akzeptanz finden soll.
- Entkopplung der REG-Förderung von der jeweiligen aktuellen Haushaltslage der öffentlichen Hände
- Verlässliche und möglichst marktkonforme Regelungen über die Grenzen der Legislaturperioden hinaus
- Einleitung der Erschließung langfristig notwendiger Marktsegmente (z.B. REG-Großanlagen oder Nahwärme) aus technologiepolitischen Gründen. Parallele Marktentwicklung für möglichst viele Technologien und Wärmequellen, weil trotz des derzeit unterschiedlichen Abstands zu Marktpreisen noch nicht absehbar ist, wie viele und welche dieser Quellen und Technologien langfristig sinnvoll eingesetzt werden können.

Das vorgeschlagene Regenerativ Wärme Gesetz soll nicht als einziges Instrument auf dem Wärmemarkt dienen, es soll jedoch das Hauptinstrument werden. Je nach konkreter Ausgestaltung sind verschiedene komplementäre Instrumente erforderlich. Z.B. bleibt eine For-

¹ Abgaben sind „Steuern“, welche im Unterschied zu den übrigen Steuern zweckgebunden erhoben werden. Die Verwendung der Öko-Steuer ist – bis auf Absichtserklärungen einiger Politiker – wie alle anderen Steuern auch nicht festgelegt.

schungsförderung und eine Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen selbstverständlich weiterhin eine notwendige ergänzende staatliche Aufgabe. Dabei sind die bereits unter Abschnitt 1. aufgeführten Nachteile anderer komplementärer Regelung abzuwägen gegen eventuell entstehende Transparenzverluste oder Transaktionskosten, die eine umfassende Regelung mit sich bringen könnte.

Aufgrund der Zeit, die bis zum Inkrafttreten des REG Wärmegesetz noch verstreichen wird, steht es einer kurzfristigen Anpassung des gegenwärtigen Förderinstrumentariums zur Abwendung aktueller Missstände nicht entgegen.

3. Wer kann ein neues Instrument auf die politische Agenda setzen ?

Nutznieser einer nachhaltigen Entwicklung sind letztlich alle Bürger. Bei der Durchsetzung neuer Regelungen kommt jedoch den überdurchschnittlich betroffenen Institutionen eine besondere Rolle zu. Bei einem Gesetz zugunsten der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt sind dies die Interessenverbände aus den Bereichen Biomasse, Solar- und Geothermie. Eine effektive Lobbyarbeit ist nur möglich, wenn sich die Verbände bereits im Vorfeld abstimmen und auf einen stets erforderlichen Interessenausgleich einigen. Eine Quotenregelung zugunsten von KWK scheiterte nicht zuletzt daran, dass sich die prinzipiellen Befürworter im Detail nicht einigen konnten. Nur wenn es gelingt, die betroffenen Verbände und Unternehmen für ein gemeinsames Vorgehen zu gewinnen, besteht die Chance, ein solches neuartiges Instrument durchzusetzen.

4. Prinzipien des RegWG

Die neue Regelung zugunsten von erneuerbaren Energien im Wärmemarkt soll sich hauptsächlich auf die Akteure in diesem Markt abstützen. Die staatliche Beteiligung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die Grundzüge der vorgeschlagenen Regelung werden im Folgenden skizziert.

Zunächst muss definiert werden, wer gefördert (begünstigt) und wer zur Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel verpflichtet wird:

- Begünstigt wird die Erzeugung von Wärme aus Biomasse², Solarkollektoren und Geothermie. Eingeschlossen ist die Wärmeabgabe aus EEG-Anlagen (Biogasanlagen, Holzkraftwerke, Pflanzenöl-BHKW, geothermische Kraftwerke etc). Nicht eingeschlossen ist die Wärme aus fossil befeuerten KWK-Anlagen, da eine Überschneidung mit dem technologiespezifischen Instrument einer KWK-Förderung aus Akzeptanzgründen vermieden werden soll.
- Die Verursacher von Umweltbelastung, welche fossile Rohstoffe zur Erzeugung von Wärme verbrennen (Öl, alle energetisch nutzbaren Gase außer EEG-Gase, Kohle³), werden dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein Mindestanteil der Wärme umweltscho-

² Definition Biomasse entsprechend BiomasseVO

³ Bei der prinzipiell gewünschten Einbeziehung von Kohle wäre noch zu prüfen, ob hier der Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht.

nend durch erneuerbare Energien bereitgestellt wird.⁴ Zur Auswahl stehen in der Verursacherkette die Endverbraucher, die Letztverkäufer oder die Erzeuger und Importeure.⁵

- Der Mindestanteil der erneuerbaren Energien am Wärmemarkt wird als Zielgröße jährlich festgelegt.

Die Regelung trägt dazu bei, die externen Kosten der Verbrennung von Ressourcen zu internalisieren. Aus juristischer Sicht ist das RegWG als Umweltauflage im Sinne einer Pflichtnutzung einer Umweltschutz-Dienstleistung bzw. eines Umweltschutzprodukts zu interpretieren.

Die neue Regelung wird sich auf die Preise der fossilen Brennstoffe auswirken. Die zusätzliche Belastung von Haushalten und Wirtschaft wird allerdings gering sein. Bei Erfüllung des Verdopplungsziels für erneuerbare Energien wird sie im Jahr 2010 bis auf maximal 0,05 Ct/KWh (entsprechend 0,5 Ct/Liter Heizöl) ansteigen, entsprechend 500 Mio. Euro⁶. Falls es bis dahin noch parallel zu der neuen Regelung staatliche Förderzuschüsse für Teilbereiche der erneuerbaren Energien geben wird oder nur ein Teil der erneuerbaren Energien über die neue Regelung gefördert wird, kann dieser Aufschlag auf den Brennstoffpreis entsprechend geringer ausfallen. Die Auswirkungen auf die Brennstoffpreise betragen in jedem Fall nur ein Bruchteil der Öko-Steuer, welche zugunsten der Rentenbeiträge erhoben wird. (Selbstverständlich geht der Vorschlag des RegWG nicht dahin, die Ökosteuer abzuschaffen oder auf den weiteren Ausbau zu verzichten!)

5. Ausgestaltungsmerkmale und praktische Vorschläge

Die nach dem RegWG Verpflichteten müssen die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (REG-Anlagen) nicht selbst betreiben. Sie können andere beauftragen, dies für sie zu tun. Dabei ist die im RegWG festgelegte Mengenvorgabe so auszugestalten, dass das vorgegebene Ziel mit möglichst geringem finanziellem und organisatorischem Aufwand bei den Verpflichteten und den Begünstigten (Betreiber von REG-Wärme-Anlagen) erreicht wird.

⁴ Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind somit die stoffliche Nutzung fossiler Rohstoffe, Nutzungen im Straßenverkehr und der Einsatz zur Verstromung. Damit ist auch der Heizstrom ausgenommen, der zwar unstrittig die umweltbelastendste Heizungsart überhaupt ist, mit dessen Einbeziehung man aber erneut die Stromwirtschaft in die Pflicht nehmen würde, was sowohl unter Belastungsaspekten (EEG; KWK-Gesetz) als insbesondere auch unter Durchsetzungsaspekten als kontraproduktiv angesehen wurde. Ebenfalls ausgenommen werden können Großfeuerungen > 20 MW unter dem Vorbehalt, dass diese Anlagen durch den geplanten Emissionshandel erfasst werden.

⁵ Als Verpflichtete, welche die gesetzlichen Umweltauflagen zugunsten von erneuerbaren Energien erfüllen müssen, kommt prinzipiell jede Ebene der Verursacherkette in Frage (Endverbraucher, Handel, Großhändler/Importeure/Erzeuger). Die beiden Leitkriterien zur Festlegung der Verpflichteten sind Praktikabilität/Akzeptanz und Wettbewerbsneutralität. Je weiter unten in der Verursacherkette angesetzt wird, desto wettbewerbsneutraler ist die Regelung, je weiter oben, desto praktikabler. Für die Ebene der Letztverkäufer von Brennstoffen spricht, dass die Gas verkaufenden Stadtwerke als potenzielle Akteure bei der Umsetzung der Regelung angesehen werden können. Dagegen sprechen mögliche Akzeptanzprobleme bei den ca. 6.000 Mineralöleinzelhändlern.

⁶ Bezogen auf den gegenüber heute reduzierten Bedarf von etwa 3600 PJ an Gas, Öl und Kohle zur direkten Erzeugung von Wärme im Jahr 2010. Siehe auch: Nitsch u.a.: „Klimaschutz durch Nutzung erneuerbarer Energien“. Studie von DLR, WI, ZSW und IWR im Auftrag des Umweltministeriums und des Umweltbundesamtes, 1999. (www.dlr.de/TT/System). Brennstoffe zur Verstromung sind hier wie vorne erläutert nicht enthalten.

a) Bonusmodell als favorisiertes Modell

Hier sind Regelungen in Anlehnung an das bewährte EEG möglich. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand kann die gesetzlich vorgegebene, jährlich steigende REG-Menge am effektivsten durch eine Preisregelung erreicht werden, deren Ausgestaltung sich an vorgegebenen Mengenzielen orientiert. Dieses sog. Bonus-Modell kann folgendermaßen beschrieben werden:

- Für jede in begünstigten Anlagen erzeugte kWh wird ein Bonus gezahlt.⁷
- Die Höhe des Bonus wird jedes Jahr neu festgelegt. Er bleibt für die im betreffenden Jahr neu errichteten Anlagen über mindestens 10 Jahre konstant. Hierdurch ergibt sich eine sichere Kalkulationsgrundlage. Bankkredite können zu günstigeren Konditionen erlangt werden. Für die Betreiber sinkt das Risiko. Der von den Verpflichteten zu zahlende Bonus kann dadurch geringer ausfallen.
- Die Höhe des Bonus wird durch eine Expertenrunde festgelegt mit dem Ziel, die gesetzlich vorgegebene REG-Menge möglichst genau zu erreichen. Ergeben sich beim Jahresabschluss Abweichungen von der anvisierten Menge, so wird bei der Anpassung des Bonus im nächsten Jahr gegengesteuert.⁸
- Der Bonus wird durch eine Agentur verteilt. Diese refinanziert sich durch die Verpflichteten, und zwar proportional zu der von ihnen verkauften Brennstoffmenge. Die Agentur wird von den Verpflichteten, den REG-Verbänden und den Umweltverbänden beaufsichtigt. Diese bestimmen auch die Expertenrunde. Die Agentur ist dem Bundesrechnungshof rechenschaftspflichtig.

Bei der Ausgestaltung der Bonusregelung gibt es Gemeinsamkeiten bei den sonst häufig divergierenden Interessen der Akteure. Die Verpflichteten haben ein Interesse an einem möglichst kostengünstigen Zubau und damit geringen Bonuszahlungen, die REG-Branche an einem kontinuierlich und berechenbar wachsenden Markt. Beide Interessen widersprechen sich nicht. Der Gesetzgeber kann daher aus heutiger Sicht die Ausgestaltung der Agentur weitgehend den Interessenverbänden selbst überlassen.

b) Andere Modelle

Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie die gesetzlich vorgegebenen Anteile der regenerativen Energien am gesamten Brennstoffeinsatz für die Wärmebereitstellung erreicht werden können. Diskutiert wurden bisher ein Zertifikatmodell und ein Vertragsmodell.

Beim **Zertifikatmodell** werden die „Urkunden“, mit welchem auch beim Bonusmodell den Betreibern von REG-Anlagen die Erzeugung und Nutzung umweltfreundlicher Energie bescheinigt wird, Zertifikate genannt. Diese sind handelbar, z.B. an einer Börse. Im Unterschied zum Bonus-Modell steht der Verkaufspreis der Zertifikate nicht fest und kann abhängig vom variierenden Angebot (die Nachfrage ist durch die gesetzlich vorgegebene Mengengerelung starr vorgegeben) unvorhersehbar schwanken. Dies erschwert die Kreditaufnahme beim Anlagenbau. Das Zertifikatmodell ist sehr flexibel und ermöglicht über Termingeschäfte prinzipiell eine ähnliche Absicherung des zukünftigen Preises für Zertifikate wie beim Bonus-Modell. Die Flexibilität bringt aber auch die Nachteile des Unübersichtlichen, Unvorhersehbaren und des Missbrauchs mit sich. Vor allem unter dem Gesichtspunkt, die

⁷ Unabhängig von den empfangenen Bonuszahlungen muss der Anlagenbetreiber seine REG-Wärme selber frei vermarkten. Mit dem Bonus wird nur eine Umweltdienstleistung bezahlt, welche die zur Umweltvorsorge Verpflichteten nicht selbst erbringen können oder wollen.

⁸ Durch geeignete Regelungen kann erreicht werden, dass alle Beteiligten ein Interesse an einem möglichst genauen Erreichen des Mengenziels haben.

Anlagenbetreiber aktuell zu entsprechenden Investitionen zu ermutigen, könnte es sich als unzureichend erweisen.

Beim **Vertragsmodell** sind zwischen Verpflichteten und Betreibern individuelle Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren abzuschließen. Es bleibt dem Verhandlungsgeschick der Parteien überlassen, welcher Preis für die REG-Wärme ausgehandelt wird. Jeder Anbieter muss sich über die erzielbaren Preise informieren und diese in den Verhandlungen auch durchsetzen. Es resultieren tendenziell hohe Transaktionskosten. Das Vertragsmodell ist vergleichsweise unflexibel. Wie beim Zertifikatmodell ist die Festlegung von Pönalen notwendig, falls die Verpflichteten ihre gesetzlichen (Mengen-)Vorgaben nicht vollständig erfüllen.

Eine naheliegende Frage ist, warum im Bonus-Modell eine Mengenvorgabe überhaupt noch notwendig ist, wenn schließlich doch Preise festgelegt werden. Eine reine **Preisregelung** wie im EEG ist jedoch aus gleich mehreren Gründen kaum realisierbar:

1. Es muss mit größeren Akzeptanzproblemen gerechnet werden. (Wie sollte der Brennstoffhandel zu Zahlungen verpflichtet werden, ohne etwas dafür zu bekommen? Warum einen „willkürlich“ festgelegten Bonus zahlen?)
2. Aus juristischer Sicht ist die Mengenregelung eine Umweltauflage, eine Preisregelung wird eher als Beihilfe (mit den bekannten europarechtlichen Schwierigkeiten) aufgefasst werden.
3. Bei der Festlegung einer „angemessenen“ Höhe des Bonus wird es ohne die Mengenvorgabe zu Konflikten kommen

Ausdrücklich soll hier darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem Bonus-Modell nur um ein Ausgestaltungsmerkmal einer Mengenregelung handelt. Durch das Bonus-Modell können die Mengenvorgaben sicher und effizient erreicht werden - zum Vorteil des Brennstoffhandels und der REG-Branche.

c) Differenzierung nach Techniken

Unbestritten ist die Nutzung von Biomasse die wirtschaftlichste Möglichkeit, Wärme aus erneuerbaren Energien bereitzustellen. Eine an langfristigen Zielen ausgerichtete Förderung muss aber rechtzeitig, bevor die noch vorhandenen Vorräte an kostengünstiger Biomasse ausgeschöpft sind, für einen Erfahrungszuwachs und die Markteinführung von Geothermie und solaren Heizanlagen sorgen. Es ist daher notwendig, zusätzlich zu dem Gesamtanteil der erneuerbaren Energien Mindestanteile für Solar- und Geothermie zu definieren.

d) Beschränkung der neuen Regelung auf Großanlagen in der ersten Stufe

In der Einführungsphase des RegWG kann die neue Regelung auf geeignet definierte Großanlagen (z.B. > 100m² Kollektorfläche oder >500 m² mit Holz beheizte Wohn/Nutzfläche) beschränkt werden. Die Anzahl der Akteure, die sich in die Neuerungen einarbeiten muss, wird dadurch begrenzt. Außerdem fehlt gerade für die Großanlagen ein geeignetes Förderinstrument. Großanlagen können nicht im gleichen Maße auf das Engagement der Nutzer hoffen wie die privaten Kleinanlagen. Obwohl sie günstigere Wärmegestehungskosten aufweisen, werden sie noch für eine längere Zeit eine Förderung benötigen, die einen wirtschaftlichen Betrieb im engeren Sinne als bei Kleinanlagen ermöglichen.

Nachteilig ist, dass dann zwei Fördersysteme nebeneinander bestehen könnten und außerdem die angestrebte Unabhängigkeit von öffentlichen Budgets erst später erreicht wird. Dieser Nachteil entfällt, wenn es möglich ist, die derzeitigen ohnehin geringen Zuschüsse für Kleinanlagen durch eine nicht monetäre Förderung zu ersetzen. Speziell bei solaren Kleinanlagen ist bei Änderungen der Fördermodalitäten stets darauf zu achten, dass die Motivation der Käufer nicht beeinträchtigt wird. Die bisherigen Erfolge in diesem Bereich beruhen weniger auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen als auf dem persönlichen Engagement der Bür-

ger zugunsten von Klima und Umwelt. Trotzdem darf von Zuschusskürzungen nicht das falsche psychologische Signal ausgehen (Desinteresse der Obrigkeit an erneuerbaren Energien) und es darf nicht die Hoffnung bestehen, dass die Zuschüsse demnächst wieder erhöht werden könnten. Ein etwaiges Auslaufen der Förderung von Kleinanlagen muss daher im breiten Konsens geschehen sowie langfristig vorbereitet und angekündigt sein.

Für eine beginnende Diskussion um die Einführung eines neuen RegWG sollte die mögliche Einschränkung auf Großanlagen eher in den Hintergrund gestellt werden. Diese Einschränkung kann sich im Verlauf der Diskussion „von alleine“ ergeben.

e) Möglicherweise vereinfachte Berücksichtigung von Kleinanlagen

Von einzelnen Haushalten betriebenen Kleinanlagen (Holzzentralheizung, solare Brauchwasseranlage) kann naturgemäß nur eine geringe Wärmemenge bereitgestellt werden. Die Gewährung einer Bonuszahlung lohnt hier nur, wenn der Kontrollaufwand gering gehalten wird. Dies ist über einen pauschalierten Ansatz möglich. So kann nach Fertigstellung der Anlage einmal festgeschrieben werden, wie groß die mit Holz zu beheizende Fläche ist bzw. welcher Ertrag aus der Solaranlage erwartet werden kann. Ab dann überprüft beispielsweise der Schornsteinfeger nur noch jährlich, ob die Anlage noch in Betrieb ist.⁹ Der Verpflichtete ist bei der Belieferung dieser Haushalte ganz oder teilweise von seiner Pflicht befreit und könnte dazu veranlasst werden, ihnen die vermiedenen Kosten des Bezugs erneuerbarer Wärme gutzuschreiben.

f) Keine Berücksichtigung von Altanlagen

Altanlagen sind selbstverständlich von der Begünstigung durch die neue Regelung ausgeschlossen. Neuanlagen sind Anlagen, die nach Einführung des Gesetzes zu mindestens 50 % (Investitionskosten) erneuert wurden.

g) Minimierung von Transaktionskosten

Die Transaktionskosten der neuen Regelung müssen gering gehalten werden. Dementsprechend muss sie einfach sein. Sonderregelungen für Spezialfälle sollten vermieden werden. Keinesfalls sollte die Erhebung von Daten (z.B. die Erfassung verkaufter Brennstoffmengen) notwendig werden, die nicht ohnehin schon (z.B. aufgrund der Öko-Steuer) vorhanden sind. Ein gesundes Augenmaß ist wichtiger als die Durchsetzung abstrakter Gerechtigkeitsvorstellungen. Voraussetzung für eine Bonuszahlung nach dem RegWG sollte sein, dass jede Erzeugungsanlage mit Bauart, Kapazität, Inbetriebnahme und Standort in ein öffentliches Inventar (Internetverzeichnis) eingetragen wird.

6. Vorteile der neuen Regelung für Biomasse, Solar- und Geothermie

Biomasse

[Muss noch ergänzt werden durch einen Experten, der den Bezug zur aktuellen Situation im Bereich der Biomasse herstellen kann.]

⁹ Prinzipiell kann auch das Internet zur Kontrolle und Abwicklung genutzt werden. Dadurch wird die Transparenz erhöht und möglicherweise ein zusätzlicher, nicht monetärer Anreiz geschaffen.

Solarthermie

Die Solarbranche hat im letzten Jahrzehnt in besonderem Maße unter dem Stop and Go der Förderpolitik gelitten. Verlässliche gesetzliche Regelungen erscheinen daher unabdingbar.

Insgesamt hat sich der Markt im Bereich der Einfamilienhäuser dennoch sehr gut entwickelt, was in erster Linie auf das eigene Engagement der Hausbesitzer zurückzuführen ist. Er ist allerdings weitgehend auf die Erwärmung von Brauchwasser beschränkt. Keine Erfolge gibt es dagegen aus dem Bereich der Mehrfamilienhäuser, der Großanlagen oder der zukunfts-trächtigen Solaren Nahwärme, mit welcher auch größere Anteile der Raumwärme erschließ-bar wären, zu vermelden. Gerade in diesen bisher nicht entwickelten Marktsegmenten kann die vorgeschlagene Regelung zu deutlichen Verbesserungen führen.

Im Bereich der Kleinanlagen ist die öffentliche Förderung inzwischen ohnehin auf einen eher symbolischen Anteil an der Gesamtinvestition gesunken. Hier ist zu überlegen, ob die noch verbliebene Förderung nicht durch andere geeignete symbolische Anerkennungen ersetzt werden kann. Wegen der akuten Probleme im Solarmarkt (Okt. 2002) könnte vor dem gere-gelten Auslaufen der öffentlichen Zuschüsse kurzfristig noch eine maßvolle Erhöhung der im Vorjahr unnötigerweise reduzierten Fördersätze notwendig sein.

Geothermie

[Muss noch ergänzt werden durch einen Experten, der die zukünftige Struktur und Probleme des (heute noch nicht vorhandenen) Geothermiemarktes abschätzen und diese in Zusam-menhang mit dem hier skizzierten Vorschlag bringen kann. Eine besondere Flexibilität erscheint hierbei erforderlich, da der jährliche Zuwachs an Geothermie aus unterschiedlichen Gründen weniger planbar ist als bei Biomasse oder Solarkollektoren.]

7. Fazit und Ausblick

Im Wärmemarkt fehlt ein dem EEG im Strommarkt entsprechendes Instrument mit ähnlich positiver Wirkung. Ein vielversprechender Ansatz hierzu ist das oben in groben Zügen beschriebene „Regenerative Energien Gesetz“. Bei aller Skepsis gegenüber Neuerungen ist zu bedenken, dass die bisherige öffentliche Zuschussförderung eher schlechter als besser werden wird. Je stärker alternative Förderinstrumente in die Diskussion gebracht werden, desto höher wird der Druck auf die Politik, entsprechend zu reagieren.

Der dargestellte Vorschlag zielt auf einen Konsens zwischen den unterschiedlichen REG-Verbänden im Hinblick auf die grundsätzliche Stoßrichtung sowie die wichtigsten Ausgestal-tungen, um genau diesen Druck zum politischen Handeln aufzubauen. In einem nächsten Schritt müsste er im Detail ausgearbeitet und umfassend überprüft werden.